

Mittheilung des Senats

vom 28. September 1875.

Ruhegehalt für einen Schleusenwärter.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den nachstehenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Gewährung eines Ruhegehalts an den Schleusenwärter G. G. Aufforth zu Bremerhaven betreffend, zu ihrer Beschlussnahme mit, indem er seinerseits mit der Bewilligung eines jährlichen Ruhegehalts von M. 673 an den Genannten sich einverstanden erklärt.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Pensionirung des Schleusenwärters Aufforth zu Bremerhaven betreffend.

Anlage.

(Eingereicht am 28. September 1875.)

Der Schleusenwärter Gerd Hinrich Aufforth zu Bremerhaven, 58 Jahre alt und seit November 1851 im Dienst, leidet nach einem Berichte des Hafenamts laut ärztlichem Zeugnisse seit Jahren an Gelenkrheumatismus und chronischem Bronchialcatarrh und zwar in letzter Zeit in einem solchen Grade, daß er für dauernd dienstunfähig erklärt werden muß. Nach Aussage des Arztes sind diese Krankheiten eine Folge des Schleusendienstes. Der Baurath Sandes, welcher den 2c. Aufforth seit 24 Jahren unter seiner besondern Aufsicht gehabt hat, bescheinigt demselben, daß er seinen Dienst mit Eifer und Umsicht stets wahrgenommen habe, zu jeder Tageszeit und bei jedem Wetter der Erste und Letzte am Plage gewesen sei und dieser rastlosen Thätigkeit es zugeschrieben werden müsse, daß er schon im Alter von 58 Jahren dienstunfähig geworden sei.

In Rücksicht auf diese Zeugnisse und die Familienverhältnisse des 2c. Aufforth, welcher ohne Vermögen noch für Frau und zwei Kinder zu sorgen hat, während vier erwachsene Kinder sich selbst helfen, die Eltern aber nicht unterstützen können, sieht sich die Deputation veranlaßt, an Senat und Bürgerschaft den Antrag zu richten, daß dem Schleusenwärter Aufforth, welchem die gesetzliche Pensionsberechtigung nicht zusteht, dennoch ein lebenslängliches Ruhegehalt bewilligt werden möge.

Das Gehalt des 2c. Aufforth beträgt M. 900 jährlich mit freier Wohnung; diese zu 10 pSt. des Gehalts berechnet, würde seine Gesamteinnahme zu M. 990 anzunehmen sein. Wenn das Gesetz vom 23. Decbr. 1874, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, auf diesen Fall angewandt wird, so würden 68 pSt. von M. 990 das Ruhegehalt des 2c. Aufforth bilden und erlaubt sich die Deputation diesernach ihren Antrag dahin zu präcisiren, daß der Schleusenwärter Gerd Hinrich Aufforth vom 1. Januar n. J. an in Ruhestand versetzt und ihm ein jährliches Ruhegehalt von M. 673 bewilligt werde.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Grave.**

(gez.) **Franz Tecklenborg.**

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 15/29. September 1875.

1. Reorganisation des Armen-Instituts.

Indem die Bürgerschaft zunächst den Vorschlag des Senats, in beiden Gesetzen Statt „Armeninstitut“ zu sagen „stadtbremische Armenpflege“ und Statt „Session“ zu sagen „Vorstand“ genehmigt, erklärt sie sich im Einzelnen über die Vorlagen vom 15. Juni und 16. Juli wie folgt: